

Rechtsverordnung
der Kreisfreien Stadt Chemnitz
zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
"Hoppberg Rabenstein"

Vom **15. Mai 1995**

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl S. 571), geändert durch § 71 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl S. 577) und durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung des Aufbaus im Freistaat Sachsen (Sächsisches Aufbaubeschleunigungsgesetz - SächsAufbauG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl S. 1261) wird verordnet:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung **"Hoppberg Rabenstein"**.

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 2,3 ha.
- (2) Es befindet sich in der Stadt Chemnitz, Gemarkung Oberrabenstein, auf dem Flurstück 244 und auf Teilen der Flurstücke 21, 37, 194/5 und 247.
- (3) Verbale Grobbeschreibung der Grenzen: Im Westen verläuft die Grenze des Schutzgebietes entlang der Böschungsunterkante der Felshänge, entlang der Außengrenze der Ortslage Oberrabenstein und entlang dem Weg auf dem Flurstück 21. Südliche Begrenzung ist ebendieser Weg auf den Flurstücken 21, 194/5 und 247 sowie der Weg nördlich des KGV. Im Nordosten bilden die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 247, 21 und 244 die Schutzgebietsgrenze.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte der Stadtverwaltung Chemnitz/Städtisches Vermessungsamt vom 20.10.1994 im Maßstab ca. 1:1 000 rot eingetragen (Anlage 1). Die Lage des Schutzgebietes ist aus einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt/unt. Naturschutzbehörde vom 01.10.1993 im Maßstab ca. 1:10 000 ersichtlich (Anlage 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung.
- (5) Die Rechtsverordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, The-

resenstraße 13, Zimmer 506, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Rechtsverordnung im Amtsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

- (6) Die Rechtsverordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Komplexes aus einem Buchen-Eichen-Hangwald mit alten, höhlenreichen Bäumen aus naturgeschichtlichen Gründen, wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten seltener und besonders geschützter Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere höhlenbrütender Vogelarten.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt (Abtragungen, Aufschüttungen, Verfüllungen), Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen;
 5. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. das Gelände umzubrechen, als Acker-, Weide- oder Forstfläche zu nutzen;
 9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

10. Biozide oder Düngemittel anzuwenden;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Feuer zu entfachen;
12. im Schutzgebiet zu reiten oder es zu befahren;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Gehölzfläche abzubrennen;
15. Jagdeinrichtungen, insbesondere Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
16. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
17. Steine zu brechen oder zu entnehmen;
18. eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung durchzuführen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wie z. B. Gehölzlichtung) können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Rechtsverordnung kann nach § 53 des SächsNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Rechtsverordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) in Kraft.

Chemnitz, den 15. MAI 1995



Stadtverwaltung Chemnitz
Dr. Seifert
Oberbürgermeister



(Siegel)